

212
2397 046

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

1B ZB 525/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ella S. [REDACTED],

[REDACTED] B. [REDACTED], M. [REDACTED], Prov. [REDACTED]/Kanada,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz.

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Dr. Lang und Görtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Es liegt kein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG vor.

Die Auslegung der Erklärung der URG vom 5. April 1962 durch das Berufungsgericht wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht nicht von Auslegungsgrundsätzen ab, die die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelt hat.

Auch im Übrigen steht das Berufungsurteil im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 189 a Abs. 1 BGG (RzW 1971, 559; 1973, 182; 1976, 190) und zu Art. IV Nr. 2 BGG-Schluss (RzW 1969, 558; 1972, 274; 1976, 68 Nr. 30; 1969, 505 Nr. 52). Gegen die Einwände der Beschwerde hält der Senat daran fest, daß Schwierigkeiten bei der Beschaffung von

- 3 -

**Beweismitteln, auch ärztlichen Bescheinigungen,
keine medizinischen Gründe für die Aufgabe eines
Rentenanspruchs sind.**

**Abhilfe kommt nur gegenüber einer unanfechtbaren
Entscheidung in Betracht, die einen Antrag zu Unrecht
ganz oder teilweise abgelehnt hat (ständige Recht-
sprechung BGH RnW 1972, 344; 1975, 174 Nr. 6; 1976,
237 Nr. 28). Davon abgesehen, besteht kein Anlaß.**

Mai

Fuchs

